

Geschäftsordnung der Schachjugend Rheinhessen

1. Inhalt

Die Geschäftsordnung beinhaltet die Richtlinien zur geregelten Arbeit der SJRH, ihrer Führungsgremien und Ausschüsse.

2. Führungsgremien

- 2.1 Oberstes Führungsgremium ist die Jugendversammlung. Ihre Tätigkeit und Aufgaben sind in der Jugendsatzung festgelegt.
- 2.2 Das weitere Führungsgremium ist der Vorstand, dessen Tätigkeit und Aufgaben ebenfalls in der Jugendsatzung festgelegt sind. Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf durchzuführen.

3. Aufgabenbereich

3.1 1. Vorsitzender

1. Er vertritt die SJRH im Normalfall im Vorstand des Schachbundes Rheinhessen.
2. Er ergreift Initiative hinsichtlich der Vorhaben der SJRH und koordiniert die Tätigkeiten der Mitarbeiter der SJRH.

3.2 2. Vorsitzender

1. Er nimmt die Aufgaben des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung wahr.
2. Absprachen über weitere Arbeitsteilungen erfolgen im Vorstand.

3.3 Schriftführer

1. Er führt den regelmäßigen Schriftverkehr (Einladungen, Rundschreiben) der SJRH durch.
2. Er führt und verwaltet das Archiv der SJRH.

3.4 Kassenwart

Abwicklung und Wahrnehmung der finanziellen Belange gemäß Finanzordnung der SJRH.

3.5 Pressewart

1. Generelle Pressearbeit.
2. Imagepflege der SJRH.
3. Information außen stehender Organisationen wie SB, Sportjugend Rheinhessen.

3.6 Spielleiter für Einzelturniere

Planung und Durchführung der Einzelturniere der SJRH.

3.7 Spielleiter für Mannschaftsturniere

Planung und Durchführung der Mannschaftsturniere der SJRH mit Ausnahme der Schulschachturniere.

3.8 Referent für Schulschach

Planung und Durchführung der Schulschachwettbewerbe.

3.9 Referent für Kaderschulungen

1. Organisation der rheinhessischen Jugendkader.
2. Abwicklung der Abrechnungsmodalitäten mit dem Kassenwart des Schachbundes Rheinhessen.
3. Koordinierung der Kaderaktivitäten mit der Schachjugend Rheinland-Pfalz.

3.10 Jugendsprecher

1. Er vertritt die SJRH im Vorstand des Schachbundes Rheinhessen als Jugendsprecher.

2. Er vertritt die SJRH zusammen mit dem 1. Vorsitzenden bei der Schachjugend Rheinland Pfalz.
3. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen der SJRH in allen Fragen.

4. Sitzungsordnung

4.1 Geltungsbereich

Die Sitzungsordnung gilt für die Jugendversammlung und die Vorstandssitzungen.

4.2 Form und Dauer

1. Sitzungen vom Vorstand, bei denen Entscheidungen zu treffen sind, sollen möglichst nicht im Umlaufverfahren erfolgen.
2. Beschlussfassende Tagungen sollen eine Tagungszeit von vier Stunden je Tag nicht überschreiten.

4.3 Versammlungsleiter

Die Leitung der Jugendversammlung und der Vorstandssitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter.

4.4 Eröffnung und Tagesordnung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Sitzung mit der Feststellung:

1. der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit,
2. der Stimmenzahl, sodann folgen
3. die Wahl des Protokollführers, in der Regel soll dies der Schriftführer übernehmen,
4. die Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Sitzung,
5. die Beratung in der Reihenfolge der Tagesordnung. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.

4.5 Redeordnung

1. Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher beantragt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.
2. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen und sind in einer Rednerliste festzuhalten.
3. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Rednerliste, doch kann der Versammlungsleiter eine andere Reihenfolge bestimmen, wenn dies sachdienlich erscheint. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch am Ende der Beratung das Wort erlangen.
4. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit gegeben werden, jedoch darf eine Rede nicht unterbrochen werden. Die Bemerkung zur Geschäftsordnung darf nicht länger als zwei Minuten dauern.
5. Zur persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt.
6. Die Rednerzeit kann auf eine Höchstgrenze beschränkt werden. Überschreitet der Redner diese Höchstzeit, kann der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung ihm das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, kann er es zum gleichen Gegenstand nicht noch einmal erhalten. Kein Redner darf zu einem Beratungspunkt ohne Zustimmung des Versammlungsleiters mehr als zweimal reden.
7. Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Verhandlungspunkt abschweifen, zur Sache rufen. Verletzt ein Teilnehmer die Ordnung, so hat der Versammlungsleiter diesen zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaligem Aufruf zur Sache oder zur Ordnung ist dem Redner das Wort zu entziehen.
8. Bei gröblicher Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer von der Sitzung oder Versammlung ausschließen. Kommt der betreffende Teilnehmer dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.

4.6 Behandlung von Anträgen

1. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer kann die Teilung eines Antrags verlangen. Hierüber wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
2. Ordnungsgemäß eingereichte Anträge können während der Versammlung im Laufe der Diskussion umformuliert bzw. geändert werden, ohne dass solche Änderungsvorschläge als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
3. Bei mehreren Anträgen über den gleichen Gegenstand ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.

4.7 Abstimmungsregeln

1. Es wird – vorbehaltlich in der Jugendsatzung vorgesehener Fälle qualifizierter Mehrheit – mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.
2. Es werden zunächst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und zuletzt die Stimmenthaltungen festgestellt.
3. Bei einfachen Abstimmungen werden zur Ermittlung des Ergebnisses die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen nicht mitgezählt. Falls eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, zählen die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen als Nein-Stimmen.
4. Bei Gleichheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Teilnehmers ist geheim abzustimmen.
6. Zu einem durch Abstimmung erledigten Beratungspunkt darf in der gleichen Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass der Beschluss nicht mit der Jugendsatzung, der Satzung des Schachbundes oder anderen zwingenden Rechtsvorschriften vereinbar ist.

4.8 Wahlen

1. Wahlen erfolgen bei einem Amtsanwärter per Akklamation.
2. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl um ein Amt, so muss schriftlich und geheim gewählt werden.
3. Zuvor wird von der Versammlung ein dreiköpfiger Wahlausschuss gewählt, der dann die Auszählung der abgegebenen Stimmen ausführt und kontrolliert.
4. Vor der Wahl sind die genannten Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
5. Vor der Neuwahl des 1. Vorsitzenden wählt die Versammlung einen Wahlleiter, der wie Wahlen durchführt.
6. Ist der 1. Vorsitzende gewählt, so übernimmt er die Leitung der Versammlung und lässt die restlichen Wahlen durchführen.
7. Bei Wahlen zum Vorstand zählen nur die Vereinsstimmen.

4.9 Niederschriften

Das Protokoll muss enthalten:

1. die Liste sämtlicher Anwesender,
2. die eingereichten Anträge,
3. die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

4.10 Auslegung der Sitzungsordnung

Über die Auslegung der Sitzungsordnung entscheidet im Einzelfall der Versammlungsleiter.

5. Arbeitsrichtlinien

- 5.1 Sämtliche SJRH-Mitarbeiter sind gehalten, anfallende Arbeiten zügig zu erledigen.
- 5.2 Ausscheidende SJRH-Mitarbeiter haben unverzüglich sämtliche Unterlagen und Materialien ihrem Nachfolger zu übergeben, ersatzweise dem 1. Vorsitzenden.

5.3 Erforderliche Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Jugendversammlung.

6. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Schachjugend Rheinhessen tritt mit der Veröffentlichung im Verkündungsorgan der Schachjugend Rheinhessen zum 01.07.2005 und durch Beschluss der Jugendversammlung der Schachjugend Rheinhessen vom 21.05.2005 in Kraft.

Stand: 21.05.2005